

Schulordnung für die Schulische Weiterbildung an der VHS Essen

1. Nach § 6 Abs. 3 S. 2 Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I [PO-SI-WbG] sind die Teilnehmenden verpflichtet, regelmäßig den Unterricht zu besuchen.
2. Sollten Teilnehmende fehlen, sind sie verpflichtet, dies unverzüglich der VHS unter Angabe von Gründen und voraussichtlicher Dauer mitzuteilen – gleichwohl werden auch auf diese Weise „entschuldigte“ Fehlzeiten erfasst und sie können ebenfalls zur Abmahnung führen. Im Krankheitsfall sind die Teilnehmenden verpflichtet, spätestens am 3. Kalendertag nach Beginn der Erkrankung, eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, aus der sich die Arbeitsunfähigkeit, ihr Beginn und die voraussichtliche Dauer ergeben.
3. Nehmen Teilnehmende nicht regelmäßig teil und haben Teilnehmende individuell – auch bezogen auf einzelne Fächer – zu hohe Fehlzeiten, werden sie schriftlich durch die Programmbereichsleitung abgemahnt und zu einem Gespräch mit der Lehrgangsleitung aufgefordert.
4. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu kommen. Wiederholte und exzessive Verspätungen – entschuldigt oder nicht – können zu Abmahnungen führen.
5. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, ihre Unterrichtsmaterialien (dazu gehören ein aufgeladener Laptop, Bücher, Stifte und Blöcke) in den Unterricht mitzubringen. Sollten sie dies nicht regelmäßig tun, können sie unter Angabe des Grundes abgemahnt werden.
6. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, aktiv am Unterricht teilzunehmen und ihre Aufgaben gewissenhaft zu erledigen. Bei fortwährender Leistungsverweigerung werden die Teilnehmenden unter Angabe des Grundes abgemahnt.
7. Mit der dritten Abmahnung (unabhängig von den Gründen) erfolgt die Abmeldung vom Lehrgang.
8. Grobes Fehlverhalten (z. B. gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Gewaltandrohungen oder Gewalt sowie andere erhebliche Störungen des Unterrichts) kann die direkte Abmeldung ohne Abmahnung zur Folge haben.
9. Drogen und Alkohol sowie deren Konsum sind grundsätzlich verboten. Ein Nichtbeachten führt zur sofortigen Abmeldung ohne vorherige Abmahnung.
10. Bei Abmeldung wird die Kostenbeteiligung für den Lehrgang nicht erstattet.
11. Fotografien oder Tonaufnahmen sowie deren Verbreitung sind im gesamten VHS-Gebäude entsprechend den gesetzlichen Regelungen verboten und strafbar, es sei denn sie sind expliziter Unterrichtsstoff. Zuwiderhandlungen können zu Abmahnungen führen.